

Gewährung von Vergütungen und Erstattung von Sachkosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**7803.2-L**

**Gewährung von Vergütungen und Erstattung von Sachkosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bildungskostenregelung – StMELF)  
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 14. Mai 2007, Az. A 1-7161-466**

**(AllMBI. S. 296)**

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Vergütungen und Erstattung von Sachkosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bildungskostenregelung – StMELF) vom 14. Mai 2007 (AllMBI. S. 296), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 30. November 2016 (AllMBI. S. 2202) geändert worden ist

		<b>Maßnahmen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und für Praktikanten</b>	
<b>Kostenart</b>		<b>Lehrgänge, Schulungen, regionale Wettbewerbe</b>	<b>Prüfungen</b>
<b>1.</b>	<b>Sachaufwand</b>	in Höhe der notwendigen Kosten	
<b>2.</b>	Vergütung für die <b>Bereitstellung</b> von nichtstaatlichen Betrieben	26,50 € je angefangenem Tag	38,50 € halbtags 53,10 € ganztags
<b>3.</b>	<b>Vergütung</b> für Personal zur Unterstützung staatlicher Stellen		
<b>3.1</b>	mitwirkende <b>Auszubildende, BFS-Schüler</b>	6,50 € je angefangenem Tag als Pauschale für Verpflegung und Fahrtkosten	
<b>3.2</b>	mitwirkende <b>Fachkräfte</b> , ohne Referententätigkeit <sup>*)</sup>	<b>1. Vergütung</b> Für jede volle Stunde à 60 Minuten (einschließlich Reisezeiten), höchstens aber für zehn Stunden je Kalendertag werden 11 €/Std. erstattet.  <b>2. Vergütung der Reisekosten</b> Die Vergütung von Reise- bzw. erforderlichen Übernachtungskosten erfolgt analog dem Bayerischen Reisekostengesetz.	
<b>3.3</b>	nebenamtliche <b>Fachlehrer</b> für Lehrgänge bei überbetrieblicher Ausbildung und Meistervorbereitungslehrgängen <sup>*)</sup>	Die Vergütung für nebenamtlichen Unterricht und die Fahrkostenerstattung erfolgen gemäß den Richtlinien für den nebenamtlichen Unterricht im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 10. November 2005 Az.: A 4-0350-1/337 (NebAmtUntLF-R).	

3.4	<b>Referenten</b> für Lehrgänge bei überbetrieblicher Ausbildung und Meistervorbereitungslehrgängen*)	1. <u>Referentenhonorar</u> 17,90 €/Std. bis 25,55 €/Std. (je nach Aufwand für die Vorbereitung) 2. <u>Vergütung der Reisekosten</u> Die Vergütung von Reise- bzw. erforderlichen Übernachtungskosten erfolgt analog dem Bayerischen Reisekostengesetz.	
4.	Vergütung für die <b>Korrektur</b> schriftlicher Prüfungsarbeiten*)		pro Prüfungsteil und Aufgabenbearbeitungszeit <u>Zwischen- und Abschlussprüfung in Helferberufen:</u> 30 Min. 0,80 € 60 Min. 1,60 € 90 Min. 1,95 € <u>Zwischen- und Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen:</u> 60 Min. 2,20 € 90 Min. 2,75 € 120 Min. 3,30 € <u>Fortbildungsprüfungen:</u> 45 Min. 1,95 € 60 Min. 2,60 € 90 Min. 3,25 € 120 Min. 3,85 € 150 Min. 4,30 € 180 Min. 5,15 €
4.1	Vergütung für die a) Bewertung des Prüfungsbestandteils „ <b>Arbeitsprojekt</b> “ in der Hauswirtschaft, mit <b>Prüfungsgespräch</b> *)		36,80 €
	b) Bewertung der <b>schriftlichen Meisterarbeit</b> (Hausarbeit) und der <b>praktischen Meisterarbeit</b> (Arbeitsprojekt) in der Landwirtschaft*)		36,80 €

Geltungsdauer

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft; sie gilt bis 31. Dezember 2019.

Windisch

Ministerialdirigent

---

<sup>\*)</sup> **[Amtl. Anm.:]** Diese Regelungen gelten nicht für

- Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie hauptamtlich oder hauptberuflich tätig werden. Ein Reisekostenanspruch nach dem BayRKG bleibt davon unberührt.
  
- Bedienstete des Bayerischen Bauernverbandes und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften; diese wirken im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten mit.
  
- Berufsschullehrer, bei Mitwirkung an den schriftlichen Abschlussprüfungen, die nach der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Unterricht und Kultus über die Zusammenarbeit der staatlichen Berufsschulen und der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung bei der Berufsausbildung in der Agrarwirtschaft vom 25. Juni 2012 (AIIIMBl. S. 578, KWMBI. S. 239) wahrzunehmen sind. Die Regelungen nach Nr. 6 der oben genannten Gemeinsamen Bekanntmachung bleiben unberührt.